

Senatsverwaltung
für Inneres und Sport
sowie für Justiz

Gemeinsame Richtlinie der Senatsverwaltungen für Inneres und Sport sowie für Justiz über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität

Vom 22. Februar 2011

InnSport III B 21

Telefon: 90223-2162 oder 90223-0, intern 9223-2162

Just II C 2

Telefon: 9013-3047 oder 9013-0, intern 913-3047

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG und des § 9 Absatz 3 ASOG wird bestimmt:

1 – Grundsätzliches

1.1 – Die Verfolgung der Organisierten Kriminalität ist ein wichtiges Anliegen der Allgemeinheit. Es ist eine zentrale Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, dieser Erscheinungsform der Kriminalität wirksam und mit Nachdruck zu begegnen.

1.2 – Aufklärungserfolge können nur erreicht werden, wenn Staatsanwaltschaft und Polizei im einzelnen Verfahren und verfahrenübergreifend besonders eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten; dies setzt eine möglichst frühzeitige gegenseitige Unterrichtung voraus.

1.3 – Notwendig ist auch die Zusammenarbeit mit anderen Stellen, insbesondere den Justizvollzugsbehörden, den Finanz- und Zollbehörden, den Ordnungsbehörden (zum Beispiel Ausländer- oder Gewerbeämter) und den Arbeitsagenturen.

2 – Begriff, Erscheinungsformen und Indikatoren der Organisierten Kriminalität

2.1 – Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.

Der Begriff umfasst nicht Straftaten des Terrorismus.

2.2 – Die Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität sind vielgestaltig. Neben strukturierten, hierarchisch aufgebauten Organisationsformen (häufig zusätzlich abgestützt durch ethnische Solidarität, Sprache, Sitten, sozialen und familiären Hintergrund) finden sich – auf der Basis eines Systems persönlicher und geschäftlicher kriminell nutzbarer, insbesondere grenzüberschreitender Verbindungen – Straftäterverflechtungen mit unterschiedlichem Bindungsgrad der Personen untereinander, deren konkrete Ausformung durch die jeweiligen kriminellen Interessen bestimmt wird.

2.3 – Organisierte Kriminalität wird zurzeit vorwiegend in den folgenden Kriminalitätsbereichen festgestellt:

- Rauschgifthandel und -schmuggel,
- Waffenhandel und -schmuggel,

- Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben,
- Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung,
- Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft,
- illegales Glücks- und Falschspiel,
- Schutzgelderpressung,
- unerlaubte Arbeitsvermittlung und illegale Beschäftigung,
- Einschleusung von Ausländern,
- Kontoeröffnungs- und Überweisungsbetrug,
- Zigarettenschmuggel,
- Kapitalanlagebetrug,
- Subventionsbetrug und Eingangsabgabenhinterziehung,
- Fälschung und Missbrauch unbarer Zahlungsmittel,
- Herstellung und Verbreitung von Falschgeld,
- Verschiebung insbesondere hochwertiger Kraftfahrzeuge und von Lastkraftwagen-, Container- und Schiffsladungen,
- Betrug zum Nachteil von Versicherungen,
- Einbruchdiebstahl in Wohnungen mit zentraler Beuteverwertung,
- Geldwäsche,
- Korruption in Verbindung mit Wettbewerbsdelikten (Kartellabsprachen) und Untreue.

Neben diesen Kriminalitätsbereichen zeichnen sich Ansätze organisierter Kriminalität auch auf dem Gebiet der illegalen Entsorgung von Sonderabfall ab.

2.4 – Indikatoren, die einzeln oder in unterschiedlicher Verknüpfung Anlass geben können, einen Sachverhalt der organisierten Kriminalität zuzurechnen, sind in der Anlage genannt. Die Aufzählung ist nicht abschließend und nicht auf spezielle Deliktsbereiche abgestellt. In Zweifelsfällen stellen die einander zugeordneten Strafverfolgungsbehörden umgehend Einvernehmen darüber her, ob sie einen Sachverhalt als Organisierte Kriminalität bewerten.

3 – Grundlagen der Zusammenarbeit

3.1 – Die zügige und wirksame Verfolgung der Organisierten Kriminalität setzt eine aufeinander abgestimmte Organisation der Strafverfolgungsbehörden voraus. Ein identischer Aufbau ist nicht erforderlich.

3.2 – Zuständige Stellen der Staatsanwaltschaft:

3.2.1 – Bei jeder Staatsanwaltschaft wird ein Abteilungsleiter oder Staatsanwalt bestellt, der die Aufgabe hat, in ständiger und enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Kriminalpolizeidienststellen die Entwicklung der Organisierten Kriminalität zu beobachten, zu analysieren und Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden zu planen und zu koordinieren (OK-Beauftragter).

3.2.2 – Den zuständigen Abteilungen soll die Bearbeitung aller Verfahren zugewiesen werden, denen Organisierte Kriminalität zu Grunde liegt. Soweit besondere Zuständigkeiten bestehen, können diese hiervon ausgenommen werden.

3.2.3 – Bei dem Generalstaatsanwalt werden die verfahrensübergreifenden Aufgaben des OK-Beauftragten für den Bezirk des Generalstaatsanwaltes einem Koordinator übertragen. Der Koordinator sorgt auch dafür, dass über die Führung von Sammelverfahren entschieden wird.

Er hat ferner die Aufgabe, den Erfahrungs- und Informationsaustausch auf überörtlicher Ebene zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei sowie mit den sonst in den Nummern 1.2 und 1.3 genannten Behörden vorzubereiten und durchzuführen.

3.3 – OK-Dienststellen der Kriminalpolizei

3.3.1 – Zur Aufdeckung und Verfolgung von Organisierter Kriminalität werden beim Bundeskriminalamt sowie den Landeskriminalämtern im örtlichen oder regionalen Bereich an Brennpunkten der Organisierten Kriminalität spezialisierte Dienststellen/Einheiten eingerichtet beziehungsweise ausgebaut, die insbesondere täterorientiert und gegebenenfalls deliktsübergreifend ermitteln.

3.3.2 – Diesen Dienststellen, beim Polizeipräsidenten in Berlin sind dies im Landeskriminalamt die Fachdezernate der Abteilungen

- LKA 2 – Organisierte Kriminalität und grenzüberschreitende Kriminalität,
- LKA 3 – Organisierte Kriminalität und Wirtschaftsdelikte und
- LKA 4 – Organisierte Kriminalität und Bandendelikte,

obliegen in enger Abstimmung mit der für das jeweilige Verfahren zuständigen Staatsanwaltschaft die kriminalpolizeilichen Ermittlungen einschließlich der Selbstvornahme oder Veranlassung operativer Maßnahmen gegebenenfalls unter Inanspruchnahme der zuständigen Fachabteilung des Landeskriminalamtes oder des Bundeskriminalamtes.

Zu ihren Aufgaben gehören ferner

- das Zusammenführen OK-relevanter Erkenntnisse,
- die Mitwirkung an der Erstellung des Kriminalitätslagebildes „Organisierte Kriminalität“,
- der Informationsaustausch
 - a) mit der Staatsanwaltschaft,
 - b) mit den Organisierte Kriminalität bearbeitenden Dienststellen,
 - c) anlassbezogen mit anderen Polizeidienststellen.

3.3.3 – Die Fachdezernate des Landeskriminalamtes werten den OK-Bereich betreffende Informationen aus und übermitteln diese einer zentralen Stelle im LKA für eine Verknüpfung mit eigenen und länderübergreifenden Erkenntnissen. Für den Informationsaustausch gilt Nummer 3.3.2 entsprechend.

3.3.4 – Das Bundeskriminalamt wertet zentral OK-relevante Informationen aus und verknüpft sie mit Erkenntnissen aus eigenen Verfahren und aus dem internationalen Bereich. Es führt im Rahmen seiner originären oder auftragsabhängigen Zuständigkeit die kriminalpolizeilichen Ermittlungen selbst oder weist sie im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen einem Land zu.

3.4 – Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ist eine Aufgabe nicht nur der in den Nummern 3.2 und 3.3 aufgeführten Dienststellen und Beamten. Vielmehr sind alle Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden gehalten, auf Anzeichen für Organisierte Kriminalität zu achten.

3.4.1 – Im Bereich der Staatsanwaltschaft ist sicherzustellen, dass sich die Beamten an die besonderen Dezernenten wenden und, wenn die Sachbearbeitung konzentriert ist, die Verfahren abgeben können.

3.4.2 – Im Bereich der Polizei sind entsprechende Erkenntnisse an die zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität unter Nummer 3.3.2 genannten Fachdezernate weiterzuleiten.

4 – Zusammenarbeit bei der Verfahrensbearbeitung

4.1 – Vorrangiges Ziel der Ermittlungen muss es sein, in den Kernbereich der kriminellen Organisation einzudringen und die im Hintergrund agierenden hauptverantwortlichen Straftäter zu erkennen, zu überführen und zur Aburteilung zu bringen.

4.2 – Der Staatsanwalt schaltet sich schon zu Beginn strafrechtlicher Ermittlungen in die unmittelbare Fallaufklärung ein. Die Verfahrenstaktik und die einzelnen Ermittlungsschritte sind abzustimmen. Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft bleibt unberührt.

4.2.1 – Der Grundsatz, dass Ermittlungen straff und beschleunigt zu führen sind, gilt auch in Verfahren wegen Organisierter Kriminalität. Das vorrangige Ermittlungsziel ist aber im Auge zu behalten, auch wenn dies länger dauernde Ermittlungen erfordert.

4.2.2 – Im Interesse des vorrangigen Ermittlungszieles sind die Mittel zur Begrenzung des Verfahrensstoffes (§ 153 ff. StPO) möglichst frühzeitig zu nutzen. Dies gilt besonders auch im Hinblick auf das Hauptverfahren, das sich auf die wesentlichen Vorwürfe konzentrieren sollte.

4.2.3 – Die Abfolge der Ermittlungshandlungen wird in erster Linie von dem vorrangigen Ermittlungsziel bestimmt. Einzelne Maßnahmen können vorläufig zurückgestellt werden, wenn ihre Vornahme die Erreichung dieses Zieles gefährden würde. Dies gilt nicht, wenn sofortige Maßnahmen wegen der Schwere der Tat oder aus Gründen der Gefahrenabwehr geboten sind.

4.2.4 – Erfordert die Erledigung von Verfahren gegen Randtäter der kriminellen Organisation oder sonstige Nebenbeteiligte noch weitere Ermittlungen, so darf der schnelle Abschluss dieser Verfahren dem vorrangigen Ermittlungsziel nicht übergeordnet werden.

Bei der gebotenen Abwägung ist den Ermittlungen gegen die verantwortlichen Haupttäter der Vorzug zu geben; die übrigen Verfahren sind vorübergehend zurückzustellen.

4.3 – In Verfahren wegen Organisierter Kriminalität soll möglichst der Staatsanwalt die Anklage vertreten, der die Ermittlungen geleitet hat.

4.4 – Für die Zusammenarbeit bei der Inanspruchnahme von Informanten, bei dem Einsatz von V-Personen und Verdeckten Ermittlern sowie beim Zeugenschutz gelten die Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung sowie die Gemeinsame Richtlinie der Senatsverwaltungen für Inneres und Sport sowie für Justiz zum Schutz gefährdeter Zeugen in der jeweils geltenden Fassung.

4.5 – Für die Zusammenarbeit im Rahmen von Initiativermittlungen gilt die Nummer 6.

5 – Verfahrenübergreifende Zusammenarbeit

5.1 – Die verfahrenübergreifende Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei hat zum Ziel, dass beide Behörden einen vertieften und gleichen Erkenntnisstand über die Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität und die spezifischen Probleme einschlägiger Verfahren gewinnen, gemeinsam fortentwickeln und bei den jeweiligen Einzelmaßnahmen zu Grunde legen.

Die verfahrenübergreifende Zusammenarbeit dient auch der Verständigung über die örtliche und zeitliche Steuerung der Ermittlungskapazitäten von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei durch Bildung von Schwerpunkten entsprechend dem jeweiligen Lagebild.

5.2 – Die Staatsanwaltschaft und die Kriminalpolizei vereinbaren regelmäßige Dienstbesprechungen, bei denen insbesondere erörtert werden

- Lage, voraussichtliche Entwicklung und Maßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in ihrem Bereich,
- Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Ablauf von Ermittlungs- und gerichtlichen Verfahren, auch Auswirkungen von Fehlern in der Ermittlungstätigkeit,

- Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Anwendung verdeckter Ermittlungsmethoden und aus dem Zeugenschutz, einschließlich der Sicherung der gebotenen Geheimhaltung,
- Erkenntnisse und Erfahrungen aus Maßnahmen zur Gewinnabschöpfung,
- örtliche Praxis der internationalen Rechtshilfe und sonstigen Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden,
- allgemeine Fragen der Zusammenarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Die Besprechungen sollen einmal jährlich, bei Bedarf auch häufiger, stattfinden. Werden Belange des Justizvollzugs berührt, sind die zuständigen Justizvollzugsbehörden zu beteiligen. Den Zollbehörden soll Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden. Über die Zuziehung anderer Behörden entscheiden die beteiligten Stellen; über das Ergebnis der Besprechungen ist den jeweils vorgesetzten Behörden zu berichten.

5.3 - Die Besprechungen können auch auf der Ebene der Generalstaatsanwälte vereinbart werden.

5.4 - Gemeinsame Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sind vorzusehen.

5.5 - Die Hospitation von Beamten der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei bei der jeweils anderen Behörde ist zu ermöglichen.

6 - Initiativvermittlungen

6.1 - Organisierte Kriminalität wird nur selten von sich aus offenbar. Strafanzeigen in diesem Bereich werden häufig nicht erstattet, unter anderem weil die Zeugen Angst vor Repressalien haben, Repressalien tatsächlich erfolgen oder die Personen selbst Teilnehmer einer Straftat sind (etwa bei Korruptionsstraftaten).

Die Aufklärung und wirksame Verfolgung der Organisierten Kriminalität setzt daher voraus, dass Staatsanwaltschaft und Polizei von sich aus im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse Informationen gewinnen oder bereits erhobene Informationen zusammenführen, um Ansätze zu weiteren Ermittlungen zu erhalten (Initiativvermittlungen).

6.2 - Liegt ein Sachverhalt vor, bei dem nach kriminalistischer Erfahrung die - wenn auch geringe - Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine verfolgbare Straftat begangen worden ist, besteht ein Anfangsverdacht (§ 152 Absatz 2 StPO). Dieser löst die Strafverfolgungspflicht aus. Es ist nicht notwendig, dass sich der Verdacht gegen eine bestimmte Person richtet.

Bleibt nach Prüfung der vorliegenden Anhaltspunkte unklar, ob ein Anfangsverdacht besteht, und sind Ansätze für weitere Nachforschungen vorhanden, so können die Strafverfolgungsbehörden diesen nachgehen. In solchen Fällen besteht keine gesetzliche Verfolgungspflicht. Ziel ist allein die Klärung, ob ein Anfangsverdacht besteht. Strafprozessuale Zwangs- und Eingriffsbefugnisse stehen den Strafverfolgungsbehörden in diesem Stadium nicht zu.

Ob und inwieweit die Strafverfolgungsbehörden sich in diesen Fällen um weitere Aufklärung bemühen, richtet sich nach Verhältnismäßigkeitserwägungen; wegen der besonderen Gefährlichkeit der Organisierten Kriminalität werden sie ihre Aufklärungsmöglichkeiten bei Anhaltspunkten für solche Straftaten in der Regel ausschöpfen.

6.3 - Die Befugnisse der Polizei zu Initiativvermittlungen im Rahmen der Gefahrenabwehr richten sich nach dem Polizeirecht.

6.4 - Bei Initiativvermittlungen liegen häufig die Elemente der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr in Gemengelage vor oder gehen im Verlauf eines Verdichtungs- und Erkenntnisprozesses ineinander über. Staatsanwaltschaft und Polizei arbeiten auch in diesem Bereich eng zusammen. Für die Zusam-

menarbeit gelten die Nummern 4 und 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass

- das Ziel der Initiativvermittlungen die Klärung des Anfangsverdachts beziehungsweise der Gefahrenlage ist,
- dem Staatsanwalt in Fällen der Gefahrenabwehr eine Leitungsbefugnis nicht zusteht.

6.5 - Die Zusammenarbeit obliegt auf der Seite der Staatsanwaltschaft der Behörde, die für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens zuständig wäre. In Zweifelsfällen entscheidet die nächsthöhere Behörde.

7 - Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten

7.1 - Die von der Organisierten Kriminalität ausgehenden Gefahren sind auch bei Vollzugsentscheidungen zu berücksichtigen.

7.2 - Die Justizvollzugsanstalt ist über Verbindungen eines Untersuchungs- oder Strafgefangenen zur Organisierten Kriminalität bei dessen Aufnahme zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, so ist die Unterrichtung unverzüglich nachzuholen. Die Unterrichtung obliegt der Staatsanwaltschaft, in Einzelfällen dem zuständigen Fachdezernat der Kriminalpolizei.

7.3 - Die Justizvollzugsanstalt unterrichtet die Staatsanwaltschaft, in Eilfällen die Fachdienststellen des Landeskriminalamtes der Abteilungen 2, 3 beziehungsweise 4, über Erkenntnisse, die für die Verfolgung der Organisierten Kriminalität von Bedeutung sein können.

7.4 - Ansprechpartner in der Justizvollzugsanstalt ist der Anstaltsleiter oder dessen Vertreter.

8 - Zusammenarbeit mit anderen Behörden

8.1 - Zoll- und Finanzbehörden

8.1.1 - Soweit Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei bei ihren Ermittlungen im Bereich der Organisierten Kriminalität Anhaltspunkte für

- Hinterziehung von Eingangsabgaben oder Verbrauchsteuern, zum Beispiel Gold- oder Alkoholschmuggel,
- Straftaten im Sinne des § 37 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation (MOG), zum Beispiel Subventionsbetrug im Zusammenhang mit Fleisch oder Getreide,
- Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG), zum Beispiel illegaler Technologietransfer, oder Straftaten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) mit Auslandsbezug,
- Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Beschränkungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, zum Beispiel Rauschgift- oder Waffenschmuggel, Warenzeichenfälschungen,

feststellen, ist der Zollfahndungsdienst zu unterrichten (vergleiche §§ 403, 116 AO, 42 AWG). Dies kann entweder über das Zollkriminalamt - Zentrales Zollfahndungsamt - oder das örtliche Zollfahndungsamt erfolgen. Im Rahmen der dortigen Ermittlungen können sich Anhaltspunkte ergeben, die auf das Vorliegen Organisierter Kriminalität hindeuten und für deren weitere Aufklärung die Polizei/Staatsanwaltschaft zuständig ist. In diesen Fällen unterrichtet der Zollfahndungsdienst die zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Handelt es sich bei den Ermittlungen des Zollfahndungsdienstes um Ermittlungen wegen einer Zoll- oder Verbrauchsteuerstraftat, so ist hierbei das Steuergeheimnis zu beachten. Es ist dann im Einzelfall zu prüfen, ob das Steuergeheimnis durchbrochen werden kann.

8.1.2 - Soweit Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei bei ihren Ermittlungen im Bereich der Organisierten Kriminalität Anhaltspunkte für Steuerstraftaten feststellen, ist der Steuerfahndungsdienst zu unterrichten (vergleiche §§ 403, 116 AO).

Gewinnt der Steuerfahndungsdienst im Rahmen seiner steuerstrafrechtlichen Ermittlungen Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen von Organisierter Kriminalität hindeuten und für dessen Aufklärung die Polizei/ Staatsanwaltschaft zuständig ist, so unterrichtet er die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, wenn das Steuergeheimnis dem nicht entgegensteht. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

8.2 – Andere Behörden

Die Organisierte Kriminalität kann mit strafrechtlichen Mitteln allein nicht mit Erfolg bekämpft werden. Die von ihr ausgehenden Gefahren sind auch bei den Entscheidungen der Ordnungsbehörden (vergleiche Nummer 1.3) und sonstiger Verwaltungsbehörden zu berücksichtigen.

Die Verwaltungsbehörden können ferner zur Aufklärung der Organisierten Kriminalität beitragen, indem sie relevante Erkenntnisse zum Beispiel über unerlaubte Arbeitsvermittlung und Beschäftigung oder Einschleusung von Ausländern den Strafverfolgungsbehörden mitteilen.

9 – Schutz der Ermittlungen

Dem Schutz der Ermittlungen kommt in Verfahren wegen Organisierter Kriminalität besonders hohe Bedeutung zu. Ihm muss durch Ermittlungsbehörden und Justizvollzugsanstalten Rechnung getragen werden. Um das vorrangige Ermittlungsziel (vergleiche Nummer 4.1) nicht zu gefährden, ist zu gewährleisten, dass

- ausschließlich unmittelbar an den Ermittlungen Beteiligte Kenntnis von Maßnahmen der verdeckten Informationsgewinnung erlangen,
- in den mit der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität befassten Dienststellen/Organisationseinheiten alle Voraussetzungen für den Schutz der Ermittlungen gegeben sind.

Die Rechte der Verteidigung bleiben unberührt.

10 – Inkrafttreten

Diese Gemeinsame Richtlinie tritt am 22. Februar 2011 in Kraft und am 21. Februar 2016 außer Kraft.

Anlage

Generelle Indikatoren zur Erkennung OK-relevanter Sachverhalte*

Vorbereitung und Planung der Straftat

- präzise Planung
- Anpassung an Markterfordernisse durch Ausnützen von Marktlücken, Erkundungen von Bedürfnissen und Ähnlichem
- Arbeit auf Bestellung
- hohe Investitionen, zum Beispiel durch Vorfinanzierung aus nicht erkennbaren Quellen

Ausführung der Straftat

- professionelle, präzise und qualifizierte Tatdurchführung
- Verwendung verhältnismäßig teurer, unbekannter oder schwierig einzusetzender wissenschaftlicher Mittel und Erkenntnisse
- Tätigwerden von Spezialisten (auch aus dem Ausland)
- arbeitsteiliges Zusammenwirken

* Anmerkung: Generelle Indikatoren sind allgemein kennzeichnende Merkmale. Spezielle Indikatoren werden unter Einbeziehung zusätzlicher Erkenntnisse zu deliktsspezifischen Handlungsformen und Gruppenstrukturen erarbeitet.
DAS DEUTSCHE BUNDESRECHT – 836. Lieferung – November 1999

Verwertung der Beute aus der Straftat

- stark profitorientiert
- Rückfluss in den legalen Wirtschaftskreislauf
- Veräußerung im Rahmen eigener (legaler) Wirtschaftstätigkeiten
- Maßnahmen der Geldwäsche

Konspiratives Täterverhalten

- Gegenobservation
- Abschottung
- Decknamen
- Codierung in Sprache und Schrift

Täterverbindungen/Tatzusammenhänge

- überregional
- national
- international

Gruppenstruktur

- hierarchischer Aufbau
- ein nicht ohne weiteres erklärbares Abhängigkeits- und Autoritätsverhältnis zwischen mehreren Tatverdächtigen
- internes Sanktionierungssystem

Hilfe für Gruppenmitglieder

- Fluchtunterstützung
- Beauftragung bestimmter Anwälte und deren Honorierung durch Dritte
- Mitführen von vorbereiteten Vertretungsvollmachten für Rechtsanwälte
- hohe Kautionsangebote
- Bedrohung und Einschüchterung von Prozessbeteiligten
- Unauffindbarkeit von Zeugen
- typisches ängstliches Schweigen von Betroffenen
- überraschendes Auftreten von Entlastungszeugen
- Betreuung in der Untersuchungshaft/Strafhaft
- Versorgung von Angehörigen
- Wiederaufnahme nach der Haftentlassung

Korruptionierung

- Einbeziehung in den luxuriösen Lebensstil der Täter
- Herbeiführen von Abhängigkeiten (zum Beispiel durch Sex, verbotenes Glücksspiel, Zins- und Kreditwucher)
- Zahlung von Bestechungsgeldern, Überlassung von Ferienwohnungen, Luxusfahrzeugen usw.

Monopolisierungsbestrebungen

- „Übernahme“ von Geschäftsbetrieben und Teilhaberschaften
- Führung von Geschäftsbetrieben durch Strohleute
- Kontrolle bestimmter Geschäftszweige (Casinos, Bordelle)
- „Schutzgewährung“ gegen Entgelt

Öffentlichkeitsarbeit

- gesteuerte oder tendenziöse Veröffentlichungen
- auffälliges Mäzenatentum unter anderem bei Sportveranstaltungen
- gezieltes Suchen von Kontakten zu Personen des öffentlichen Lebens.